

Otto Esser, Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände:

Hoher Senat!

Die Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gegenüber der hier zur Entscheidung anstehenden Verfassungsbeschwerde und damit gegenüber dem neuen Mitbestimmungsgesetz ist zu sehen in der Kontinuität der ordnungspolitischen Grundposition der Bundesvereinigung und ihrem Eintreten für eine marktwirtschaftliche Wirtschafts- und pluralistische Gesellschaftsordnung. Dies schließt ein die Bejahung des Prinzips der Mitbestimmung der Arbeitnehmer und der sozialen Partnerschaft mit den Gewerkschaften. Zu den wesentlichen Voraussetzungen dieser Ordnung gehören aber auch die Tarifautonomie und das sozialverpflichtete Privateigentum, wie sie durch das Grundgesetz gewährleistet werden. Diese Voraussetzungen sieht die Bundesvereinigung durch das neue Mitbestimmungsgesetz nicht gewahrt. Ich darf dies gleichzeitig für den Bundesverband der Deutschen Industrie vortragen, der sich bereits in seiner schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der eigentlichen verfassungsrechtlichen Problematik den Rechtsausführungen der Verfassungsbeschwerde und des ihr zugrunde liegenden Gutachtens angeschlossen hat.

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung reicht zurück bis in die Anfänge

der Auseinandersetzung um diese gewerkschaftliche Forderung und sie begleitete das neue Gesetz von der ersten Stunde seiner politischen Vorbereitung an. Sie stellte sich in der vom Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung durchgeführten Anhörung von Sachverständigen und Verbänden zum Regierungsentwurf des Gesetzes und fand eine - wie ich meine - überzeugende Beantwortung in der daraufhin von diesem Ausschuß durchgeführten Anhörung am 19. Dezember 1974 zur Vereinbarkeit des Entwurfs mit Art. 9 Abs. 3 und 14 Grundgesetz. Das schließlich verabschiedete Gesetz mußte sich daraufhin überprüfen lassen, ob die vorgenommenen Änderungen ausreichend genug waren, um die dort geltend gemachten verfassungsrechtlichen Einwände auszuräumen.

Die Bundesvereinigung hat sich in ihrer Stellungnahme zur Verabschiedung des Gesetzes diese Prüfung ausdrücklich vorbehalten. Sie hat bereits damals darauf hingewiesen — und dies in der Folge wiederholt bestätigt —, daß eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gesucht werden müsse, falls jene Bedenken und Einwände nicht ausgeräumt wären.

Diese Prüfung erfolgte sorgfältig und umfassend unter Ausschöpfung der hierfür vom Gesetz eingeräumten Frist. Ihr Ergebnis liegt dem Gericht mit dem Gutachten „Mitbestimmungsgesetz 1976 und Grundgesetz“ der Professoren Badura, Rittner und Rütters vor.

Der Weg zum Bundesverfassungsgericht war damit vorgegeben, denn ein Gesetz, das den dem Gesetzgeber durch die Verfassung gesetzten Rahmen überschreitet, kann und darf in einem Rechtsstaat keinen Bestand haben. Hierüber mit Wirkung für alle verbindlich zu entscheiden, ist eine diesem Gericht durch die Verfassung selbst zugewiesene Aufgabe. Die Einlegung der Verfassungsbeschwerde gegen ein nach verantwortungsbewußter Prüfung für verfassungswidrig erachtetes Gesetz ist keine Frage der politischen Opportunität, wie es offenbar all jene aus dem politischen und gewerkschaftli-

chen Bereich meinten, die diesen Schritt als „politisch unklug“ zu disqualifizieren versuchten. Dies nämlich hieße, daß es politisch klug wäre, in einem verfassungswidrigen Zustand zu leben. Niemand könnte dies ernsthaft wollen. In die gleiche Richtung zielten die Versuche, die Verfassungsbeschwerde als eine Fortsetzung der politischen Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlichen Mitteln zu diffamieren und sie damit in die Sphäre der mißbräuchlichen Rechtsausübung zu rücken — Versuche, wie sie selbst von Persönlichkeiten mit hoher staatlicher Autorität unternommen worden sind. Das Gegenteil ist richtig: Gerade die Versuche, durch politischen Druck eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das Mitbestimmungsgesetz zu verhindern — und es hat sie in vielfältiger Form und von verschiedenen Seiten gegeben -, zielten auf die Vornahme einer *verfassungsrechtlichen* Auseinandersetzung mit *politischen* Mitteln.

Die Bundesvereinigung durfte sich durch all dies nicht beeindrucken lassen, wollte sie zu ihrer Verantwortung als Spitzenorganisation der unternehmerischen Wirtschaft, die diesem Staat und seiner Verfassung verpflichtet ist, stehen. Sie vertraute darauf, daß am Ende nicht politische Angriffe und Verdächtigungen, sondern allein die nüchterne verfassungsrechtliche Beurteilung entscheiden werden.

Die Bundesvereinigung konnte aus verfahrensrechtlichen Gründen - sie ist kein Tarifträgerverband - die Verfassungsbeschwerde nicht selbst einlegen. Sie wurde eingelegt von betroffenen Gesellschaften und Tarifträgerverbänden als einem repräsentativen Querschnitt der Gesamtheit der betroffenen Unternehmen und Arbeitgeberverbände. Zahl und Zusammensetzung der beschwerdeführenden Gesellschaften ergaben sich aus der Notwendigkeit, die Betroffenheit durch das Gesetz anhand von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform, Größe und Eigentumsstruktur deutlich zu machen. Ähnlich galt es, bei den beschwerdeführenden Tarifträgerverbänden für die dargestellten Tarifbereiche die Auswirkungen

des Gesetzes in ihrer ganzen Interdependenz darzustellen. Dies als eine „kollektive Machtdemonstration“ hinzustellen, wie es vor dem Deutschen Bundestag versucht wurde, ist in doppelter Hinsicht unrichtig: Diese Verfassungsbeschwerde ist keine Demonstration und es geht hier nicht um Macht, es geht um das Recht.

Auch wenn die Bundesvereinigung nicht selbst Beschwerdeführer ist: Sie trägt die Verfassungsbeschwerde nicht nur als Spitzenorganisation der unternehmerischen Wirtschaft. Sie wird auch selbst durch das Mitbestimmungsgesetz berührt. Die Arbeitgeberverbände, zu deren Mitgliedern die vom Gesetz betroffenen Gesellschaften zählen, sind Mitglieder - teils mittelbare, teils unmittelbare — der Bundesvereinigung und Träger ihrer Willensbildung. Allein die vier beschwerdeführenden Tarifbereiche umfassen fast 40 Prozent aller Arbeitnehmer, die in den von der Bundesvereinigung vertretenen Unternehmen beschäftigt sind. Die Auswirkungen, die die paritätische Mitbestimmung nach dem neuen Gesetz auf die Unabhängigkeit, die Handlungsfähigkeit und das Selbstverständnis dieser Mitgliedsverbände hat, werden zwangsläufig auch die Bundesvereinigung erreichen. Da die Bundesvereinigung auch auf tarifpolitischem Gebiet wichtige Koordinierungs- und Orientierungsfunktionen wahrzunehmen hat, erscheint mir dies im Hinblick auf die Gewährleistung der Tarifautonomie auch ein verfassungsrechtlicher Aspekt zu sein.

Aber ganz unabhängig davon: Die Arbeitgeberverbände sind nicht nur auf tarifpolitischem Gebiet notwendiges Gegengewicht gegenüber den Gewerkschaften. Nach deren Selbstverständnis reicht ihr Aufgabengebiet weit über den eigentlichen tarifpolitischen Bereich hinaus. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften beanspruchen letztlich ein allgemeinpolitisches Mandat. Von der Notstandsgesetzgebung bis zur Bildungspolitik: Die Gewerkschaften versuchen, *ihre* Vorstellungen, die eingebettet sind in *ihre* ordnungspolitische Konzeption, durchzusetzen. Wieweit

ein solches Selbstverständnis gerechtfertigt ist, kann hier dahingestellt bleiben. Sicher ist jedoch eines: In einer freien Gesellschaft muß Raum und Möglichkeit für Gegenpositionen sein und im Rahmen ihres eigenen Aufgabenbereichs kommt es der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und den Arbeitgeberverbänden zu, dort, wo es notwendig ist, in der ordnungs- und gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung Gegengewichte zu setzen gegenüber dem Deutschen Gewerkschaftsbund und seinen Mitgliedsgewerkschaften. Auch hierfür aber ist es eine unerläßliche Voraussetzung, daß die Arbeitgeberverbände und die Bundesvereinigung als ihre Spitzenorganisation frei von jeglichem gewerkschaftlichen Einfluß sind. Nur dann nämlich, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften ihre jeweiligen Forderungen und Vorstellungen in der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung frei und unabhängig voneinander vertreten können, ist Gewähr gegeben, daß die Autorität und Handlungsfreiheit des Staates nicht zum Gefangenen einseitiger Gruppeninteressen werden. Unabhängige Gewerkschaften und unabhängige Arbeitgeberverbände bedingen einander und nur so lange die Macht der einen durch die Gegenmacht der anderen kontrolliert und begrenzt werden kann — nur so lange ist sie für das Gemeinwesen erträglich und fruchtbar für seine Entwicklung.

Zu einer solchen pluralistischen Gesellschaftsordnung bekennen wir uns. Ihre Chancen müssen offen gehalten werden. Das neue Mitbestimmungsgesetz würde sie verbauen, weil es das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Kräfte nachhaltig und unkorrigierbar zugunsten einer Gruppe, zugunsten der Gewerkschaften, verschiebt.

Die Bundesvereinigung hat bereits bei der Einlegung der Verfassungsbeschwerde eindeutig klargestellt, daß sich diese nicht gegen das Prinzip der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, sondern allein gegen seine paritätische Ausgestaltung durch das neue Mitbestimmungsgesetz richtet. Sie hat dies in der Folgezeit wiederholt bekräftigt. Sie konnte dabei verweisen auf eine über 25jährige Pra-

xis der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Betrieben und Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland, die schon nach dem Betriebsverfassungsgesetz des Jahres 1952, erst recht aber nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1972, wesentlich weiter geht als in jedem anderen Land der freien Welt. In der schriftlichen Stellungnahme, die die Bundesvereinigung am 29. März dem Bundesverfassungsgericht gegenüber abgegeben hat, ist diese positive Haltung der Arbeitgeber zur Mitbestimmung im einzelnen dargestellt und belegt. Ich darf sie hier unterstreichen und muß alle Versuche, die Verfassungsbeschwerde als einen Angriff auf das Prinzip und die Praxis der Mitbestimmung der Arbeitnehmer hinzustellen, als eine politisch gezielte Mißdeutung zurückweisen.

Dies gilt auch für Darstellungen, wonach die Verfassungsbeschwerde nur formal gegen das neue Mitbestimmungsgesetz gerichtet sei, tatsächlich aber auf das Montan-Mitbestimmungsgesetz 1951 ziele. Auch diese Behauptung ist unrichtig. Zwar hat die Bundesvereinigung nie einen Hehl aus ihren sachlichen Bedenken und Vorbehalten gegen die Montanmitbestimmung gemacht, wie sie nach Kriegsende als Sonderregelung für den Bereich der Eisen- und Stahlindustrie von der britischen Besatzungsmacht eingeführt und dann 1951 vom deutschen Gesetzgeber unter Streikandrohung der Gewerkschaften für den Bereich der Montanindustrie festgeschrieben wurde. Die Bundesvereinigung hat auch nie einen Zweifel daran gelassen, daß sie eine *Ausweitung* dieser Sonderregelung als verfassungswidrig ansehen und hierüber eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts suchen würde. Doch abgesehen davon, daß für das Montan-Mitbestimmungsgesetz 1951 wegen seiner besonderen Entstehungsgeschichte auch verfassungsrechtlich besondere Beurteilungsmaßstäbe angeführt werden: Zwischen der Existenz der Montanmitbestimmung in ihrem *derzeitigen* Geltungsbereich und ihrer Ausweitung zum *generellen* Ordnungsprinzip bestünde nicht nur ein *quantitativer*, sondern vor allem auch ein *qualitativer* Unterschied. Solange die pa-

ritätische Mitbestimmung als Ausnahmeregelung lediglich auf zwei Wirtschaftszweige begrenzt ist, die zudem noch in vielfältiger Hinsicht - wie die Sachverständigenkommission der Bundesregierung ausdrücklich festgestellt hat—, „durch exzeptionelle Umstände gekennzeichnet“ sind -, solange unterliegt sie noch den Anpassungszwängen, die von dem durch *marktwirtschaftliche* Prinzipien geprägten GeM/wfssystem ausgehen. Auf diesen wesentlichen Unterschied hat die Bundesvereinigung auch schon früher hingewiesen, ganz unabhängig von der Einlegung der Verfassungsbeschwerde.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich also lediglich gegen die im Antrag aufgeführten Bestimmungen des neuen Mitbestimmungsgesetzes. Alles andere sind politische Mutmaßungen, um das Verfahren in eine andere Richtung abzulenken, um abzulenken von dem, worum allein es hier geht: Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der paritätischen Mitbestimmung, wie sie konkret im Gesetz vom 4. Mai 1976 verwirklicht ist. Seitens der Beschwerdegegner wird der paritätische Charakter des Gesetzes bestritten. Es wird verwiesen auf das Zweitstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden, auf die Vertretung der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat und auf die der Hauptversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung verbliebenen Rechte. Doch diese Darstellung steht nicht nur im Widerspruch zum erklärten Willen derjenigen, die mehrheitlich das Gesetz initiiert haben, sie wäre auch Unternehmens- und praxisfremd. Auch wenn der Aufsichtsratsvorsitzende - was im Gesetz selbst noch nicht einmal sichergestellt ist — ein Vertreter der Anteilseigner ist: Sein Zweitstimmrecht ist unter den Bedingungen der Praxis nicht ausreichend, um die paritätische Grundkonzeption des Gesetzes zu durchbrechen. Der Aufsichtsratsvorsitzende muß - wie jeder Vorsitzende eines Gremiums — in besonderem Maße um Integration und Konfliktminimierung bemüht sein. Erst recht gilt das, wenn sich in diesem Gremium zwei Fraktionen paritätisch gegenüberstehen. Jeder Konflikt zwischen diesen beiden Fraktio-

nen könnte nur entschieden werden um den Preis seiner Verschärfung, mit der Folge erschwerter Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat und mit der Gefahr einer Störung des Betriebsfriedens. Dies bedeutet nicht, daß das Zweitstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden nirgends und niemals eingesetzt werden kann. Doch es wird immer schwieriger und immer seltener sein. Hieran ändert auch die Vertretung der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat nichts, die ja durch das Wahlverfahren des Gesetzes eindeutig der Arbeitnehmerseite zugewiesen sind, und die Rechte der Hauptversammlung können diese Parität erst recht nicht aufheben. Wie oft würde es zum Beispiel im Jahre 1988, wenn sich das Gesetz erst einmal zehn Jahre lang voll und ungehindert ausgewirkt hat, noch möglich sein, daß die Anteilseignerseite die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gegen die Arbeitnehmerseite durchsetzt: Im ersten Wahlgang, für den eine Zwei-Drittel-Mehrheit vorgeschrieben ist, *vergeblich*, im zweiten Wahlgang, für den die einfache Mehrheit vorgeschrieben ist, *vergeblich*[^] bis dann schließlich erst im dritten Wahlgang der Aufsichtsratsvorsitzende die Bestellung durch Ausübung seines Zweitstimmrechtes durchsetzen könnte? Zwar mag es auch in zehn Jahren noch solche Ausnahmefälle geben, aber ein Gesetz kann nicht auf Ausnahmefälle abstellen. Für den Regelfall jedenfalls gewährleistet es kein Übergewicht der Anteilseignerseite und auf diesen Regelfall muß — wie ich meine — bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung abgestellt werden. Diese funktionale Parität ist nicht bloße Spekulation und Sorge für die Zukunft. Sie ist zwangsläufige, im Gesetz selbst angelegte und von ihm gewollte Konsequenz und Entwicklung. Wäre es anders, so wäre ein so erster Schritt wie eine Verfassungsbeschwerde bestimmt nicht unternommen worden.

Die Verfassungsverletzungen, die hier gerügt werden, betreffen grundrechtliche Gewährleistungen, die für den Bestand einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung von tragender Bedeutung sind. Mir obliegt es nicht, hierzu unter spe-

ziellen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen. Wohl aber möchte ich für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zu verdeutlichen versuchen, daß die Funktionen, die der Verfassungsgesetzgeber durch die Gewährleistung des Eigentums und der Tarifautonomie schützen wollte, nicht hinweggedacht werden können, ohne daß sich die Ordnung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in der Bundesrepublik nachhaltig verändern müßte.

Das Privateigentum auch an den sogenannten Produktionsmitteln ist nicht gewährleistet als ein Privileg, sondern wegen seiner Funktion, wegen seiner wirtschaftlichen und wegen seiner gesellschaftlichen Effizienz. Es soll den größtmöglichen Beitrag zur Mehrung des Sozialproduktes und damit zur Verbesserung der quantitativen und der qualitativen Lebensbedingungen aller Bürger erbringen und es soll gleichzeitig zur Sicherung und zum Ausbau ihrer individuellen Freiheit beitragen.

Aufgabe der Unternehmen ist die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen. In einer marktwirtschaftlichen Ordnung bestimmt über Art und Umfang dieser Güter und Dienstleistung allein die Nachfrage, wie sie sich am Markt artikuliert und allein dort entscheidet der Wettbewerb auch über Erfolg und Mißerfolg. Erfolg bedeutet Gewinn und damit Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer, Verzinsung und Risikoprämie für das eingesetzte Kapital, Investitionen für Erweiterung oder Rationalisierung, um weiterhin im Wettbewerb bestehen zu können, Beitrag zum Steueraufkommen, Mehrung des Sozialproduktes. Mißerfolg aber bedeutet: Fehlinvestition von Kapital und Arbeitsleistung und damit Minderung des Sozialproduktes. Die Frage nach dem Erfolg des wirtschaftlichen Handelns der Unternehmen betrifft also nicht nur den einzelnen Eigentümer oder Arbeitnehmer, sie betrifft in hohem Maße alle Bürger des Staates. Die Diffamierung des Gewinns, die wir über Jahre hinweg erlebt haben, konnte vielleicht manche darüber hinwegtäuschen; ändern konnte sie an

diesem Tatbestand, der für alle Wirtschaftssysteme Gültigkeit hat, nichts. Der entscheidende Unterschied zwischen den verschiedenen Wirtschaftssystemen besteht vielmehr darin, wer letztlich über das wirtschaftliche Handeln der Unternehmen bestimmt:

In einer marktwirtschaftlichen Ordnung sind dies die privaten Eigentümer. Mit „Herr-im-Hause-Standpunkt“ und ähnlichen Schlagworten hat das nichts zu tun. Sie sind es allein deshalb, weil sie über die unmittelbare Rückkopplung durch das Verlustrisiko und die Gewinnchance am stärksten an der Rentabilität des Unternehmens interessiert sind, wie auch schon der Bericht der Regierungskommission festgestellt hat. Das Interesse auch der dort beschäftigten Arbeitnehmer an der Rentabilität des Unternehmens will sicherlich niemand leugnen. Doch ihr vorrangiges Interesse gilt - und muß aus der Interessensituation heraus gelten — der Erhaltung ihrer Arbeitsplätze und der Steigerung ihres Lohneinkommens. Mag beides auch über weite Strecken mit dem Rentabilitätsinteresse harmonisierbar sein: Im Konfliktfall kann von ihnen nicht erwartet werden, daß sie der Rentabilität und damit dem langfristigen Bestand des Unternehmens den Vorrang einräumen vor dem Interesse an Einkommenssteigerung und unveränderter Erhaltung auch der einzelnen Arbeitsplätze.

Aber nicht nur wirtschaftliche, auch die soziale Effizienz einer auf dem Privateigentum gegründeten Ordnung gilt es zu sehen. Verfügungsbefugnis über die Produktionsmittel bedeutet Macht. Insoweit stimme ich durchaus mit den Gewerkschaften überein, allerdings mit zwei sehr wesentlichen Einschränkungen: Diese Macht ist in vielfältiger Weise gebunden und kontrolliert — durch den Markt und den Wettbewerb, durch den Staat, durch die Gewerkschaften - und diese Macht ist dezentralisiert, zersplittert auf eine Vielzahl privater Eigentümer. Diese Dezentralisierung der mit dem Eigentum an den Produktionsmitteln verbundenen Macht ist nur in einer marktwirtschaftlichen, auf dem *Privateigentum* aufbauenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung gewährleistet. Was

dies für den Freiheitsraum des einzelnen bedeutet, zeigt der Blick auf Wirtschaftssysteme, in denen es nur einen Eigentümer von Produktionsmitteln gibt, nämlich den Staat, und es mag zu denken geben, daß gerade von Konvergenztheoretikern aus sozialistischen Staaten in der Frage der Eigentumsordnung die Möglichkeit einer Konvergenz prinzipiell und nachdrücklich verneint wird, und zwar zu Recht. Eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, zu deren wesentlichen Elementen nicht mehr das Privateigentum gehört, wäre eine fundamental andere als die, die sich seit über ein Vierteljahrhundert wirtschaftlich und sozial in der Bundesrepublik Deutschland bewährt hat.

Das neue Mitbestimmungsgesetz läßt die Privateigentumsordnung zwar formal unangetastet, tatsächlich aber höhlt es sie aus. Die Aktionäre und Gesellschafter der vom Gesetz betroffenen Unternehmen bleiben zwar Eigentümer, die Ausübung ihrer Verfügungsbefugnis wird aber abhängig gemacht von der Zustimmung der Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsvertreter im Aufsichtsrat. Unter diesen Bedingungen kann das Privateigentum seine Funktion nicht mehr erfüllen und es ist nichts ersichtlich, was diesen Funktionsverlust ersetzen oder kompensieren könnte.

Eine Verbesserung der sozialen Situation des einzelnen Arbeitnehmers steht diesem Funktionsverlust mit Sicherheit nicht gegenüber. Hierfür bedurfte es in der Vergangenheit keiner paritätischen Mitbestimmung und es bedarf ihrer auch nicht für die Zukunft. Alles, was wir auf diesem Gebiet erreicht haben, haben wir *im Rahmen* und *durch* die Möglichkeiten einer marktwirtschaftlichen Ordnung erreicht, die sich — auch im internationalen Vergleich — als das sicherste Fundament für eine soziale Ordnung erwiesen hat und die getragen und bejaht wird von der breiten Mehrheit unseres Volkes. Zu diesem Fundament aber gehört die Gewährleistung des Privateigentums ebenso wie die der Tarifautonomie.

Wir können auf die Tarifautonomie nicht verzichten. Allein sie ist das einer freiheitli-

chen Gesellschaft angemessene Instrument zur Lösung des Verteilungskonfliktes. Diesen Verteilungskonflikt selbst kann niemand aus der Welt schaffen, es gibt ihn in *jedem* Wirtschaftssystem. Die entscheidende Frage ist, wie er bewältigt wird. Daß in einer sozialverpflichteten Gesellschaft die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht ausschließlich der individuellen Vereinbarung zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber überlassen bleiben kann, liegt auf der Hand. In der Regel wäre die Verhandlungslage zu ungleichgewichtig zu Lasten des einzelnen Arbeitnehmers, als daß die Ergebnisse befriedigend sein könnten.

Unsere Verfassung hat sich dafür entschieden, die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen grundsätzlich den freien Vereinbarungen durch die autonomen Verbände der Sozialpartner zu überlassen. Die Vorteile dieses Systems sind unbestreitbar. Zunächst bietet es am ehesten die Gewähr, daß unterschiedliche regionale, branchenmäßige und strukturelle Gegebenheiten bei der Lohnfindung berücksichtigt werden können. Diese Elastizität sehe ich auf andere Weise ebensowenig erreichbar wie die soziale Befriedigung, die die Tarifautonomie bringt.

Jahr für Jahr werden in diesem Land, teils nach harten Auseinandersetzungen, manchmal nach Arbeitskämpfen, eine Vielzahl von Tarifverträgen geschlossen, die am Ende die Unterschriften beider Seiten tragen. Beide Seiten müssen sich zu dem erzielten Ergebnis bekennen, müssen es mittragen und verantworten, obwohl es in aller Regel von den Erwartungen, mit denen man in die Verhandlungen hineingegangen ist, nach oben bzw. nach unten abweicht. Man sollte meinen, daß diese unvermeidbare Unzufriedenheit sich als ein sozialer Sprengstoff erweist. Doch das Gegenteil ist richtig. Die gemeinsame Verantwortung beider Tarifpartner sichert den Tariffrieden für die Laufzeit des Vertrages und trägt bei zum sozialen Frieden. Die Verantwortung, die die Verfassung damit den autonomen Sozialpartnern zugewiesen hat, ist groß. Von den Ergebnissen der Tarifpoli-

tik hängen in hohem Maße Wachstum, Geldwertstabilität und Vollbeschäftigung ab. Sie bestimmt mehr als 70 Prozent aller in der Gesamtwirtschaft erzielten Primäreinkommen, sie entscheidet über mehr als 50 Prozent des gesamtwirtschaftlichen Kostenniveaus. Ihre Ergebnisse müssen also im Einklang stehen mit den gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten und Zielsetzungen. Erreichbar ist dies nur, wenn zwischen den Tarifpartnern eine grundsätzlich gleichgewichtige Verhandlungslage gegeben ist. Ein nachhaltiges Übergewicht der Gewerkschaften würde zu hohen Löhnen führen und beides wäre wegen seiner gesamtwirtschaftlichen Konsequenzen gleichermaßen gefährlich. Auch diese Richtigkeitsgewähr der Tarifautonomie kann durch andere Instrumente nicht erreicht werden.

Ich will hier keineswegs die Praxis der Tarifautonomie idealisieren und ich räume gerne ein, daß sie mit Unzulänglichkeiten behaftet ist und auch zu Unzulänglichkeiten führt. Doch sie ist ständiges Bemühen um den sozialen Ausgleich und ein besserer Weg ist nicht gegeben. Wie unverzichtbar die Tarifautonomie für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ist, wird deutlich, wenn man sich einmal vorstellt, daß die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen aus der Verantwortung der autonomen Sozialpartner herausgenommen und dem Staat zugewiesen würde. Einer Tarifpolitik durch staatliche Verordnung oder Zwangsschlichtung müßte die soziale Befriedigungsfunktion fehlen. Die Unzufriedenheit beider Seiten mit dem zwangsweise verfügbaren Ergebnis würde sich konzentriert auf den Staat richten. Beide Seiten wären nämlich ihrerseits frei von jeder Verantwortung. Die Vorstellung, daß Jahr für Jahr die staatliche Autorität zunächst dem massiven Druck der unterschiedlichen Erwartungen und Forderungen beider Seiten und dann dem massiven Druck ihrer vereinten Unzufriedenheit ausgesetzt wäre, erscheint mir unerträglich. Auf die Dauer wäre keine staatliche Autorität dem gewachsen und die Gefahr liegt nahe, daß sie zu Mitteln greifen müßte, um nicht

nur die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern auch die soziale Stille, die dann an die Stelle des sozialen Friedens treten würde, zu erzwingen. Eine Beschränkung seiner Regelungsbefugnis allein auf den Bereich der Lohn- und Arbeitsbedingungen nämlich wäre gar nicht möglich. Der Staat könnte nicht zulassen, daß die hier von ihm verfügbaren Daten konterkariert werden durch gegenläufige Entwicklungen, zum Beispiel auf dem Arbeitsmarkt, bei den Investitionen, ja auch im Konsumentenverhalten. Früher oder später müßte er auch Regelungsbefugnisse in diesen Bereichen beanspruchen und der Zwang bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen müßte übergreifen auf weitere Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Geschehens. Für freie Gewerkschaften - welche Funktionen sollten sie denn noch haben? - wäre in einer solchen Ordnung kein Raum, ebensowenig wie für freie Verbände der Arbeitgeber.

Wenn es aber zur Tarifautonomie keine Alternative gibt, dann müssen die Bedingungen, unter denen allein sie ihre Funktionen erfüllen kann, erhalten bleiben. Geschieht dies nicht, so könnte allenfalls das Instrumentarium der Tarifautonomie als bloße Hülse eine Zeit lang weiterbestehen, doch es würde ins Leere laufen und die Erwartungen, die der Verfassungsgesetzgeber in seine Funktionsfähigkeit gesetzt hat, nicht erfüllen. Unerläßliche Voraussetzung für diese Funktionsfähigkeit ist es, daß sich beide Seiten, Arbeitgeber und Gewerkschaften, als gleichgewichtige und gleichberechtigte Partner gegenüberstehen. Hierzu gehört auch die Unabhängigkeit von der Gegenseite. Unter den Bedingungen des Mitbestimmungsgesetzes jedoch ist diese Unabhängigkeit nicht mehr gewährleistet. Diejenigen, die als Vertreter der vom Gesetz betroffenen Gesellschaften bei der tarifpolitischen Meinungs- und Willensbildung auf der Arbeitgeberseite entscheidend mitwirken, befinden sich in ihrer beruflich-persönlichen Situation in einer ständigen Abhängigkeit von den Vertretern und Mitgliedern ihres tarifpolitischen Gegenspielers im Aufsichtsrat ihrer Gesellschaften.

Das Bekenntnis zur Unverzichtbarkeit der Tarifautonomie schließt ein die Überzeugung von der Notwendigkeit freier Gewerkschaften. Dies möchte ich ausdrücklich unterstreichen. Für die Arbeitgeberverbände ist „Sozialpartnerschaft“ kein leeres Wort, um die bestehenden Interessengegensätze zu verwischen. Im Gegenteil: Sozialpartnerschaft setzt voraus die Anerkennung der legitimen Interessen des sozialen Gegenspielers und sie verwirklicht sich in dem ständigen Bemühen, dort, wo es möglich ist, zu gemeinsamen Lösungen zu kommen, um diese Interessengegensätze in einer für die Gesellschaft fruchtbaren Weise zu überbrücken. Für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände war und ist das Bemühen um Sozialpartnerschaft seit ihrer Neugründung im Jahre 1949 wichtiger Grundsatz ihrer Arbeit. Es hat Ausdruck und Erfolg gefunden nicht nur im Rahmen der Tarifautonomie, sondern auch in der gemeinsamen Verantwortung innerhalb der sozialen Selbstverwaltung und in der konzertierten Aktion. Zur Behebung von Jugendarbeitslosigkeit und Berufsbildungssorgen, zur Wiedergewinnung der Vollbeschäftigung und Stabilität haben wir bis in diese Tage hinein Vorschläge entwickelt und sie mit den Gewerkschaften abzustimmen versucht. Wir werden an diesem Bemühen um Sozialpartnerschaft festhalten in der Erwartung, daß auch die Gewerkschaften wieder stärker hierzu zurückfinden, wenn auch zur Zeit vieles gegen die Berechtigung dieser Erwartungen zu sprechen scheint.

Ich denke hierbei nicht nur an die gewerkschaftlichen Angriffe wegen der Einlegung der Verfassungsbeschwerde. Ich denke auch an die gewerkschaftlichen Forderungen nach Ausweitung ihrer Mitbestimmung zu einem eng geknüpften und durchgehenden Netz, das vom einzelnen Betrieb bis zum Bereich der Gesamtwirtschaft reicht. Ich erinnere an die gewerkschaftlichen Ankündigungen eines „Frühwarnsystems“, die nur vor dem Hintergrund ihrer planwirtschaftlichen Vorstellungen in ihrer ganzen Gefährlichkeit für den Fortbestand einer dezentralen Wirt-

Schaftsordnung gesehen werden können. Aber nicht nur in der Frage der Mitbestimmung ist die Anerkennung der legitimen Interessen des sozialen Gegenspielers durch die Gewerkschaften zu vermissen. Die massive, über Jahre hinweg publizistisch und rechtspolitisch vorbereitete Kampagne gegen die Zulässigkeit der Abwehraussperrung zielt in die gleiche Richtung, nämlich die Arbeitgeber als sozialen Gegenspieler wehrlos zu stellen. Das neue Mitbestimmungsgesetz würde die Ausgangsstellung der Gewerkschaften zur Erreichung dieses Zieles noch weiter vortreiben und verbessern. Wenn dieses Gesetz mit dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Inhalt Bestand haben sollte, so sehe ich eine Entwicklung, die weniger gesellschaftliche Freiheit, weniger wirtschaftliche und soziale Effizienz gewährleistet, als dies heute gegeben ist. Ich verstehe jedoch den Willen des Verfassungsgesetzgebers gerade dahin, durch die Gewährleistung des Privateigentums und der Tarifautonomie das Maß an gesellschaftlicher Freiheit und wirtschaftlicher Effizienz zu ermöglichen, das wir in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland erreicht haben.

Es wurde aber nicht nur ermöglicht *durch* das Grundgesetz, sondern auch *im Rahmen* des Grundgesetzes. Hieran sollte man denken, ehe man sich durch die geäußerte Sorge vor der „Reformunfähigkeit“ der Bundesrepublik beeindrucken läßt. Es wäre in der Tat eine bedrückende Vorstellung, wenn die Verfassung einer sinnvollen Weiterentwicklung unserer sozialen Ordnung entgegenstehen würde. Doch die Sozialgeschichte unseres Landes hat gezeigt, daß eine solche Weiterentwicklung durchaus möglich ist. Das Grundgesetz läßt Raum für Dynamik. Sicherlich standen sich hierbei fast immer unterschiedliche Vorstellungen über das, was nötig, was realisierbar, was finanzierbar ist, gegenüber. Und erst aus dem Ringen um das Richtige reifte der Fortschritt.

Ich sehe keinen Grund, weshalb die in den vergangenen 30 Jahren überzeugend bewiesenen Möglichkeiten, unsere soziale Ordnung im Rahmen der Verfassung weiter-

zuentwickeln, geknüpft sein sollten an den Fortbestand eines im verfassungsrechtlichen Zwielficht stehenden Gesetzes. Sicherlich wird die Richtung dieser Weiterentwicklung, wenn das Bundesverfassungsgericht unsere Bedenken bestätigt, eine andere sein, als es den Zielvorstellungen der Gewerkschaften entspricht. Doch die Möglichkeiten, unsere Ordnung in eine *bessere* Richtung weiterzuentwickeln, werden mit Sicherheit nicht eingeschränkt werden.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände als Spitzenorganisation der unternehmerischen Wirtschaft ist hierzu jedenfalls bereit. Die Gewerkschaften wissen das und das böse Wort von der „Störung des sozialen Friedens“ durch die Einreichung der Verfassungsbeschwerde sollte gemeinsamem Bemühen, weiter für den sozialen Frieden zu arbeiten, nicht entgegenstehen. Sozialer Frieden ist auf Dauer nur möglich in der Sicherheit und Freiheit, die der Rechtsstaat seinen Bürgern bietet. An der Aufrechterhaltung dieser Grundvoraussetzung sollten alle interessiert sein, unabhängig von ihrem politischen oder ordnungspolitischen Standort. Die Heftigkeit der politischen Auseinandersetzung darf den Blick für dieses gemeinsame Interesse nicht trüben.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, wie sie beantragt ist, wird den Bestand unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sichern und ihre Weiterentwicklung ermöglichen. Den sozialen Frieden wird sie festigen, den Rechtsstaat stärken.